

**Obrigkeitsliche Abgabepolitik:  
Der Hammelschnitt in der Grafschaft Nassau-Siegen, 1567–1613**

VON

THOMAS POGGEL, Siegen

„Der letzte Stand ist derer, die auf dem Lande in Dörfern und Gehöften wohnen und dasselbe bebauen und deshalb Bauern oder Landleute genannt werden. Ihre Lage ist ziemlich bedauernswert und hart. Sie wohnen abgesondert voneinander, in bescheidenen Verhältnissen zusammen mit ihren Angehörigen und ihrem Viehstand [...] Das Volk ist jederzeit ohne Ruhe, arbeitsam und unsauber. In die nahen Städte bringt es zum Verkaufe, was es vom Acker, vom Vieh gewinnt, und kauft sich wiederum hier ein, was es bedarf [...] Den Herren fronen sie oftmals im Jahre, bauen das Feld, besäen es, ernten die Früchte, bringen sie in die Scheunen, sägen Holz, bauen Häuser, werfen Gräben aus. Es gibt nichts, was dieses geknechtete und arme Volk ihnen nicht schuldig sein soll, nichts, was es, sobald es befohlen wird, ohne Gefahr zu tun verweigert: der Schuldige wird streng bestraft. Aber am härtesten ist es für die Leute, dass der größte Teil der Güter, die sie besitzen, nicht ihnen, sondern den Herren gehört, und dass sie sich durch einen bestimmten Teil der Ernte jedes Jahr von ihnen loskaufen müssen.“<sup>1</sup>

Diese Schilderung des deutschen Humanisten Johannes Boemus über das Leben der Bauern zu Beginn des 16. Jahrhunderts bleibt nicht ohne weitere Fragen. Allgemein wird das Leisten der Abgaben oft pauschalisierend auf die Ernte oder die Frondienste bezogen. Boemus deutet jedoch an, dass es weitere Formen der Abgaben gab, die bei Nichterbringung bedeutende Strafen nach sich zogen. Doch an welchen Stellen wurden die Grundlagen der Bauern z. B. weiter beeinflusst? Wie einschränkend waren für die Bauern Leistungen, etwa über den kirchlichen Zehnt hinaus bzw. inwieweit konnten sich die Grundherren weiter bereichern? Und welche Strafen waren zu fürchten?

---

<sup>1</sup> GÜNTER FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit, 1976, S. 3.

Exemplarische Antworten liefern hier Gesetze über den so genannten Hammelschnitt in der Grafschaft Nassau-Siegen<sup>2</sup> aus den Jahren 1567–1613. Diese Thematik scheint, allgemein kaum und für die genannte Region spezifisch, bis dato noch keinen Eingang in die Forschung gefunden zu haben. Die Gesetze über den Hammelschnitt sind Bestandteil einer großen chronologischen Sammlung von Gesetzgebungen der nassauisch-ottoischen Gebiete<sup>3</sup> aus den vorangegangenen drei Jahrhunderten, bestehend aus drei Bänden. Diese wurde 1802/1803 durch August Friedemann Rühle von Lilienstern unter dem Titel „Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Teutsche Länder, Ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind. Aufgestellt nach der Zeit- und Buchstabenfolge“<sup>4</sup> veröffentlicht. Die den Hammelschnitt betreffenden Verordnungen befinden sich im zweiten Teil, S. 134f.,<sup>5</sup> und waren als juristischer Gebrauchstext voraussichtlich der gesamten Bevölkerung der Grafschaft sowie den aus Amtswegen zuständigen Personen zur Einhaltung und Umsetzung der Inhalte bekannt.

Eine eindeutige Systematisierung in „Überrest“ oder „Tradition“ nach Droysen kann bezüglich der Quelle nicht getroffen werden: Die originalen und ursprünglichen Paragraphen von 1567–1613 weisen als Gebrauchstexte auf Überrest hin. Als Tradition hingegen ist die Aufnahme in eine Sammlung gesetzgeberischer Maßnahmen der Obrigkeit in Form des Weisthums knapp 200 Jahre später zu bezeichnen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Sammlung mit der Intention zusammengestellt wurde, auch für kommende Generationen erhalten zu bleiben.

Die unter *Hämmel*, *Hammelschnitt* aufgelisteten Paragraphen weisen zum einen stellenweise inhaltliche Überschneidungen auf, zum anderen erscheinen

---

<sup>2</sup> Zur Geschichte Nassau-Siegens vgl. u. a. DIETER STÜNDEL, *Die Stadt Siegen*, 2008; HEINRICH VON ACHENBACH, *Geschichte der Stadt Siegen*, 1894; KARL FRIEDRICH SCHENCK, *Statistik des vormaligen Fürstenthums Siegen*, 1820; LUDWIG BALD, *Das Fürstentum Nassau-Siegen* (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 5), 1939; WILHELM GÜTHLING (Hg.), *Geschichte der Stadt Siegen im Abriss*, 1955.

<sup>3</sup> Für einen knappen Abriss der Geschichte Nassaus siehe u. a.: MICHAEL HOLLMANN/MICHAEL WETTENGEL, *Nassaus Beitrag für das heutige Hessen*, 1992.

<sup>4</sup> AUGUST FRIEDMANN RÜHLE VON LILIENSTERN (Hg.), *Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Teutsche Länder, Ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind. Aufgestellt nach der Zeit- und Buchstabenfolge*, 3Bde., 1802/1803.

<sup>5</sup> Im Folgenden als Weisthum II (wie Anm. 4) zitiert.

sie als sehr unstrukturiert. Insgesamt lässt sich ihr Inhalt wie folgt zusammenfassen:

- Es existiert ein so genannter *Hammelschnitt*.
- Im Kontext dieses Hammelschnittes treten mehrere Bestimmungen auf, welche in den Jahren 1567–1613 erlassen worden sind und überwiegend in den Regionen um Dillenburg und Siegen, jedoch teilweise auch Hadamar und Diez, Gültigkeit haben.<sup>6</sup>
- Diese Bestimmungen besagen, dass vor dem Hammelschnitt keine Hammel außerhalb des obrigkeitlichen Territoriums verkauft werden dürfen. Eng verknüpft hiermit, ist es verboten, generell ohne Erlaubnis des Territorialherrn an ausländische Metzger zu verkaufen. Werden allgemein Schafe oder Hammel verkauft, so ist dies dem Schultheiß bekannt zu geben. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, Hammel vor dem Hammelschnitt auch nur in einen anderen Ort zu treiben. Wer bei dem Hammelschnitt Vieh verheimlicht, wird bestraft.
- Die Höhe der Strafe ist unterschiedlich: 1571 werden die Tiere, welche den Beamten beim Hammelschnitt nicht genannt werden, mindestens dem Besitzer enteignet. Darüber hinaus besteht der Zwang, je nach Größe der Herde, ein Fünftel bzw. sogar ein Viertel des Bestands abgeben zu müssen. Zehn Jahre später, 1581, müssen 4 Gulden Strafe für einen Hammel gezahlt werden, der vor dem Schnitt heimlich den Besitzer wechselt. Ein Schaf wird mit 2 Gulden geahndet. Ein nicht näher definiertes Strafmaß kommt auch Personen zu Teil, die Kenntnis über eines der genannten Delikte haben und diese nicht anzeigen. Ähnliches gilt für nachlässige und nicht pflichtbewusste Beamte, die darüber hinaus dem Herrn den entstandenen Verlust erstatten müssen.
- Somit sind die Untertanen während des Hammelschnitts aufgefordert, unter Eid und Strafandrohung, eine wahrheitsgetreue Angabe über ihren Tierbestand zu machen.
- Alle Angaben werden in einem Verwaltungsakt registriert und niedergeschrieben.
- Üblicherweise werden in einigen Orten ein Prozent ([...] *an manchem Orte von 100 Hämmeln einen* [...])<sup>7</sup> der Hämmel geschnitten. Ist das

---

<sup>6</sup> Im Detail vgl. Weisthum I (wie Anm. 4) S. 3: „Dillenburgische Linie“ (D), „Siegnische Linie“ (S), „das vereinigte Dillenburg- und Siegnische“ (DS), „Diezisch“ (Dz) und „Hadamarisch“ (H).

<sup>7</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

Tier nicht kräftig genug, liegt es in der Hand der Obrigkeit stattdessen zwei Hämmel oder ein Schaf und ein Lamm einzufordern.

- Die gesamte Gemeinde muss demjenigen, dem ein Tier geschnitten wurde, eine Entschädigung, in Höhe des üblichen Preises für ein gesundes und gut genährtes Tier, zahlen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit das abgegebene Tier wieder von der Obrigkeit zurück zu erwerben.

Nun ist zunächst der Begriff des *Hammelschnitts* zu durchleuchten, welcher in der Literatur selten bis gar nicht Erwähnung findet. Mag man zuerst an die Kastration der Tiere denken, so weist der Inhalt der Quelle jedoch darauf hin, dass der frühneuzeitliche Hammelschnitt auch als eine bestimmte Abgabe des Tierbestands an die Obrigkeit zu verstehen ist. Das grimmsche deutsche Wörterbuch unterstreicht dies und meint mit Hammelschnitt: „(...) das Auszählen der von den Schafhaltern für die Erlaubnis, auf der herrschaftlichen Hute zu weiden, an die Landesherrschaft zu entrichtenden Hammel. Der Name daher, weil jedes Mal der zehnte Hammel auf das Kerbholz geschnitten wurde.“<sup>8</sup>

Es ist hier leider nicht rekonstruierbar, wann der Hammelschnitt vollzogen wurde, da diesbezüglich bis dato keine Informationen auffindbar sind. Dies ist umso problematischer, weil *Hämmel nicht vor dem Hammelschnitt außer Land zu verkaufen*<sup>9</sup> waren. Die Nennung genauer kalendarischer Zeitpunkte für den erlaubten Verkauf, insbesondere über die Territorialgrenzen hinaus, ist so nicht möglich.

Die Problematik der Territorialgrenzen,<sup>10</sup> in Verbindung mit der regulierenden Hand der Obrigkeit (§ 11. *An ausländische Metzger ohne obrigkeitliche Erlaubnis kein Schaafsvieh zu verkaufen*),<sup>11</sup> kann in anderen Kontexten sowohl zur Beweisführung territorialer Zersplitterung, als auch wirtschaftlicher Direktion herangezogen werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. Deutsches Wörterbuch von JACOB GRIMM, WILHELM GRIMM. Online Ausgabe der Universität Trier. Schlagwort „Hammelschnitt“. URL: [http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher-/dwb/wbgui?mode=linking&textsize=0&lemid=GH01664&query\\_start=1&totalhits=0&textword=&locpattern=&textpattern=&lemmapattern=&verspatter=#GH01664L0](http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher-/dwb/wbgui?mode=linking&textsize=0&lemid=GH01664&query_start=1&totalhits=0&textword=&locpattern=&textpattern=&lemmapattern=&verspatter=#GH01664L0) [15. August 2010].

<sup>9</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 134.

<sup>10</sup> Vgl. BALD, Territorialgeschichte (wie Anm. 2) S. 246–296.

<sup>11</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

Besonders markant bei dieser Abgabeform ist der große bürokratische Verwaltungsapparat. Die Quelle nennt mit Schultheißen, Heimbergern, Geschworenen und Kellerern vier Positionen die im Akt des Hammelschnitts eingebunden waren und für die Organisation, Einforderung und Strafvollstreckung verantwortlich waren. Im Detail ergab sich eine Konstellation, in welcher auf der herrschaftlichen Seite der Schultheiß und der Keller, auf der untertanlichen Seite der Geschworene und Heimberger standen. Und dies trotz der Tatsache, dass das Amt des Heimbergers von der Obrigkeit ernannt wurde, denn im ständischen Sinne veränderte sich nicht die Herkunft des Amtsinhabers.

Nicht allein die Ämter per se, sondern insbesondere ihre Aufgaben, darauf zu achten, dass *Schaaf und Hämmel eingeschrieben und eingezeichnet worden [sind]*<sup>12</sup> sowie *die verkauften Schaafte [...] zählen*,<sup>13</sup> bezeugen einen nicht zu unterschätzenden und auf Schrifttum basierenden Apparat um die zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Dass dem Hammelschnitt in Nassau-Siegen insgesamt eine sehr hohe Bedeutung zugewiesen wurde, ist nicht nur an der betriebenen Statistik und Buchführung kenntlich. Ein weiteres Merkmal stellen die Strafen dar. Versuchte ein Untertan beim Hammelschnitt zu betrügen, etwa Tiere vorher zu verkaufen oder zu verstecken, so wurde dies nicht leichtfertig toleriert. Da nur stellenweise Durchschnittseinkommen verschiedener Berufe überliefert sind und darüber hinaus eine Vielzahl an unterschiedlichen Währungen Umrechnungen erschweren, ist es schwierig eine detaillierte Aussage über die Härte der Strafen zu treffen. Dennoch verschafft ein Rechenexempel eine Orientierung:

- 1581 soll von jedem heimlich abgetriebenem Hammel 4 [...] Gulden dem Herrn erlegt werden.<sup>14</sup>
- Konstruieren wir als Beispiel einen Mühlenmeister, welcher zusätzlich zu seiner Tätigkeit noch im Besitz von Vieh ist. Er verheimlicht der Obrigkeit einen seiner Hammel und wird als schuldig befunden. Überliefert ist, dass im Jahre 1622 ein Mühlenmeister in Nassau-Siegen einen durchschnittlichen Jahreslohn von 24 Reichstalern erwirtschaftete.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

<sup>13</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

<sup>14</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 134.

<sup>15</sup> Vgl. TRUTZHART IRLE, Werteeinheiten der älteren Wirtschaft des Siegerlandes, 1970, S. 31.

- Des Weiteren ist bekannt, dass im 17. Jahrhundert 1 Gulden = 24 Albus wert waren und 1 Reichstaler = 1 Gulden und 12 Albus.<sup>16</sup> Dementsprechend ist 1 Reichstaler = 1,5 Gulden.
- Rechnet man nun die 24 Reichstaler Jahreseinkommen des Mühlenmeisters in Gulden um, so sind dies 36.
- Folge dem würde eine Strafe von 4 Gulden über 11 % des Jahreseinkommens des Mühlenmeisters ausmachen!

Es muss klar sein, dass dieses Exempel, auf Grund seiner Ungenauigkeit, keinesfalls Zufrieden stellend sein kann. Doch tendenziell lässt sich erkennen, dass die Strafen überaus schwerwiegend waren und bis zur Schaffung existenzieller Probleme reichen konnten. Dies gewinnt umso mehr an Gewicht, vergewissert man sich, dass dies nur eine von vielen Belastungen des gemeinen Bauern der Frühen Neuzeit darstellen konnte. Ferner muss bedacht werden, dass diese Strafen ein Instrument der herrschaftlichen Ordnung darstellten und als eine der gesellschaftlichen Klammern fungierten. Eidespflichten und Strafandrohung<sup>17</sup> sind somit als ein alltäglicher Bestandteil bäuerlichen Lebens zu vermuten. Zudem darf ein Denunziantentum nicht ausgeschlossen werden (§ 10. *Wer dergleichen erfährt und nicht anzeigt, soll auch gestraft werden*),<sup>18</sup> wobei es fast aussichtslos erscheint, über das Ausmaß treffende Ergebnisse zu konstatieren.

Doch wie rentabel war der Hammelschnitt für die Obrigkeit bzw. wie schwerwiegend traf der Verlust eines Tieres den Bauern? Zunächst lässt sich erkennen, dass sich eine Wandlung der herrschaftlichen Forderungen vollzog. Bestanden Strafen etwa 1571 noch daraus, dass verheimlichte Tiere abgegeben werden mussten, so existierten zehn Jahre später die im Beispiel erörterten Geldstrafen. In Verbindung mit der Möglichkeit *dem Herrn den geschnittenen Hammel zu bezahlen*<sup>19</sup> entsteht der Eindruck, dass Geld dem Tier als Abgabe vorgezogen worden ist.

Inwieweit im Gesamtkontext damaliger realpolitischer Herrschaft tatsächlich mit Nachdruck Geld akquiriert worden ist, bleibt an anderer Stelle zu klären. Die Verstrickung der Stadt Siegen im Niederländischen Befreiungskrieg,<sup>20</sup> die

<sup>16</sup> Vgl. IRLE, Werteeinheiten (wie Anm. 15) S. 26.

<sup>17</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

<sup>18</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

<sup>19</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

<sup>20</sup> Vgl. LOTHAR BENDER, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Siegen zwischen 1224 und 1810, 1953, S. 122f.

Verstärkung der Verteidigungsanlagen 1582–1589 und 1604–1606<sup>21</sup> bzw. die Stadtbrände von 1593 und 1599 waren z. B. kapitalintensive Ereignisse, die vermehrte Einnahmen begrüßten.

Um die Rentabilität des Hammelschnitts zu klären, ist es unabdingbar den Stellenwert des Hammels (bzw. in weiblicher Form des Schafes) in damaliger Gesellschaft zu erörtern. Bleiben wir bei der Stadt Siegen, so war diese, trotz des Handwerks und der Kaufmannschaft, mitsamt ihrem Umland überwiegend agrarisch geprägt.<sup>22</sup> Dabei dominierte die Viehhaltung gegenüber dem Ackerbau, da letzterer durch Klima und Böden nicht begünstigt wurde. Dem gegenüber standen eine Vielzahl von Hochwäldern, Haubergen und Wiesen, die für die Tierhaltung prädestiniert waren.<sup>23</sup> Die Organisation der Haltung wurde voraussichtlich genossenschaftlich organisiert und durch Hirten und Hütejungen durchgeführt.<sup>24</sup> Eine moderne, äußerst gewinnorientierte Bewirtschaftung war keineswegs der Fall, sondern die Schafhaltung war zu diesem Zeitpunkt insgesamt auf keinem hohen Stand.<sup>25</sup>

Der mittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Hammel war, vermutlich ähnlich dem Rind, etwas kleinwüchsiger als uns aus der Gegenwart bekannte Tiere.<sup>26</sup> Das Schaf im Allgemeinen diente zur Wollherstellung und als Fleisch-, Milch- und Milchproduktlieferant. Darüber hinaus fanden Felle und Häute sowie der Schafmist als Dünger Verwendung.<sup>27</sup> Ein männlicher Hammel wurde jederzeit als wertvoller und nutzbarer gewertet, als die reinen Weide- oder Melkschafe.<sup>28</sup> Gerade für den gemeinen Bauern am Rande der Existenz ist der Verlust eines so vielseitig verwendbaren Tieres als schwerwiegend zu deklarieren. Zwar war die Gemeinde angehalten diesen Verlust zu entschädigen (*[...] soll die Gemeinde jedem, welchem ein Hammel geschnitten wird, solchen mit 1 Thlr. bezahlen.*)<sup>29</sup> doch ist hier nur eine Umverteilung der Belastung zu sehen.

---

<sup>21</sup> Vgl. BENDER, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 20) S. 123.

<sup>22</sup> Vgl. TRUTZHART IRLE, Die Wirtschaft der Stadt Siegen in der Vergangenheit, 1972, S. 32.

<sup>23</sup> Vgl. IRLE, Wirtschaft Siegen (wie Anm. 22), S. 33.

<sup>24</sup> Vgl. SABINE MEYER, Die mittelalterliche Schafzucht in Mainfranken (1400–1519) 1998, S. 50. Vgl. IRLE, Wirtschaft Siegen (wie Anm. 22) S. 43ff.

<sup>25</sup> FRIEDRICH-WILHELM HENNING, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1, 800–1750, <sup>2</sup>1985, S. 201.

<sup>26</sup> Vgl. WERNER RÖSENER, Bauern im Mittelalter, <sup>4</sup>1991, S. 147.

<sup>27</sup> Vgl. WOLFGANG JACOBET, Schafhaltung und Schäfer, 1987, S. 26–28. Vgl. MEYER, Schafzucht Mainfranken (wie Anm. 24) S. 156–167. Vgl. RÖSENER, Bauern (wie Anm. 26) S. 149.

<sup>28</sup> Vgl. MEYER, Schafzucht Mainfranken (wie Anm. 24) S. 60.

<sup>29</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

Hinsichtlich der Quantität ist es erneut problematisch haltbare Aussagen zu treffen.

*Nach altem Herkommen schneidet die Herrschaft an manchem Orte von 100 Hämmeln einen, oder wo der nicht tuchlig [tüchtig] statt dessen zwey, oder ein gutes Schaaf [sic!] und ein Lamm. Welches in des Herrn Wahl stehet.*<sup>30</sup>

Überliefert ist somit der Wert von einem Prozent des Gesamtbestands, der geschnitten wurde. Markant ist auch eine gewisse Willkür, welche sich dadurch äußert, dass *nach altem Herkommen*, also vermutlich nach einer mündlich überlieferten Tradition, und durch des *Herrn Wahl* die Abgaben vollzogen werden. Darüber hinaus werden wohl keine festgeschriebenen Definitionen darüber existiert haben, was ein tüchtiges und was kein tüchtiges Tier war. Eine Vermessung von Gewicht und Körperbau ist nicht anzunehmen.

Wie bereits zu Beginn angemerkt, sind keine Informationen darüber ersichtlich, wann und wie oft der Hammelschnitt durchgeführt wurde. Was allerdings hinterlegt ist, sind Zahlenangaben über die Menge verschiedener Tiere in einzelnen Orten Nassau-Siegens. Da zum einen Hämmel nicht explizit aufgelistet wurden, zum anderen Hämmel männliche Schafe sind, ist stark davon auszugehen, dass auch sie unter die Rubrik „Schafe“ gefasst wurden:

#### 1563:

Kaan	108 Einwohner	196 Schafe
Trupbach	95 Einwohner	95 Schafe
Volnsberg	26 Einwohner	41 Schafe
Seelbach	49 Einwohner	118 Schafe
Bürbach	64 Einwohner	209 Schafe <sup>31</sup>

---

Gesamt	342 Einwohner	659 Schafe
--------	---------------	------------

#### 1632:

Siegen	unbekannt	233 Schafe <sup>32</sup>
--------	-----------	--------------------------

<sup>30</sup> Weisthum II (wie Anm. 4) S. 135.

<sup>31</sup> Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (vormals Staatsarchiv Münster), Bestand: 1. Territorien des Alten Reiches bis 1802/03 einschließlich Kirchen, Stifter, Klöster, Städte u. ä., 1.5. Weitere weltliche Territorien, 1.5.5. Fürstentum Siegen, 16, Nr. 2. Zit. nach: IRLE, Wirtschaft Siegen (wie Anm. 22) S. 34.



Von Interesse ist nun, wie viele Hämmel geschnitten worden sind und die Herrschaft bereicherten. Legt man die Summe der genannten fünf Ortschaften sowie die Angabe von einem Prozent geschnittener Hämmel zu Grunde, so hätte die Obrigkeit 1563 in diesen Orten sechs Hämmel geschnitten. Doch kann dies so noch keine Gültigkeit besitzen, da nicht einkalkuliert worden ist, dass sich unter den insgesamt 659 Schafen eben auch weibliche Tiere befanden, welche, laut Gesetz, nur als Ersatz für schwache männliche Tiere geschnitten wurden. Geht man davon aus, dass ca. 50 % des Bestands männlich war, so hätte sich der Fürstenhof in den obigen Orten um drei Hämmel bereichert. Äquivalent ist 1632 in der Stadt Siegen vermutlich ein Tier abgegeben worden.

Nimmt man des Weiteren an, dass der Hammelschnitt jährlich vollzogen wurde, die Anzahl von Schafen, wie die Auflistung verdeutlicht, nicht unerheblich war, und sich gleichmäßig über das gesamte Herrschaftsgebiet erstreckte, so ist hier eine bedeutende Einnahmequelle für die Obrigkeit zu sehen.

Insgesamt war der Hammelschnitt keine ausschließliche Erscheinung der Grafschaft Nassau-Siegens, sondern war in ähnlicher Form auch in anderen Regionen zu finden. Im Alpenraum besetzte Schwaigen mussten z. B. auch Abgaben in Form von Schafen, Lämmern, Wolle oder Tuch an die Grundherren abgeben oder im Raum Mainfranken existierten Lebendvieh- und Lammsbauchabgaben.<sup>33</sup> Somit gab es vielerorts Abgabeformen, die über die Ernte hinausgingen: Der Grundherr stellte gegen animalische Abgaben Weideland zur Verfügung, wodurch die Abhängigkeit der Bauern weiter gefestigt wurde und grundherrliche Macht ihren Ausdruck fand.

Thomas Poggel, B.A.  
Bergstraße 34  
57399 Kirchhundem  
TPoggel@web.de

---

<sup>32</sup> Vgl. LAV NRW, Abt. Westfalen, Fürstentum Siegen, 16, Nr. 14. Zit. nach: IRLE, Wirtschaft Siegen (wie Anm. 22) S. 34.

<sup>33</sup> Vgl. MEYER, Schafzucht Mainfranken (wie Anm. 24) S. 55–63.